

Jederkann Kunstförderverein

Satzung in der Fassung vom 22.3.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

“Jederkann Kunstförderverein”.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Verein wirkt in Thüringen.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die öffentliche Darbietung von Kunst. Dies schließt gängige Formen künstlerischer Praxis ein: bildende Kunst, darstellende Kunst, Film, Musik und Literatur.
- die Durchführung von Kreativ-Workshops und -Treffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einsetzen will. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben und beinhaltet die Selbstverpflichtung auf die Förderung des Vereinszwecks. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlich vertretenden Person/en erforderlich.

(2) Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und dessen Satzung anerkennen. Die Fördermitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Fördermitgliedschaftserklärung erworben. Sie beschränkt sich auf finanzielle und ideelle Unterstützung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlich vertretenden Person/en erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(4) Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt werden. Näheres wird gesondert über die Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Fälligkeit und Mindesthöhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten sind gesondert in der Beitragsordnung zu regeln. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit zu berücksichtigen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, Beitragsleistungen zu stunden oder einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien.

(2) Die Beitragshöhe einer Fördermitgliedschaft kann innerhalb der Beitragsordnung frei gewählt werden.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

(4) Ein einmal gezahlter Beitrag wird bei Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgezahlt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Auflösung/Aufhebung des Vereins.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt gilt dann mit sofortiger Wirkung. Für den Monat des Austritts ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, insbesondere b) dem Grundsatz der gleichen Würde aller Menschen zuwider handelt oder c) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens 6 Wochen unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über den Beschluss des vorläufigen Ausschlusses ist durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl zu entscheiden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Beitragsordnung und gegebenenfalls Sonderumlagen, c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabschlussrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer*innen für das abgelaufene Geschäftsjahr, f) die Entlastung des Vorstands, g) Die Festlegung einer Geschäftsordnung h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens zweimal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Dem hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen Folge zu leisten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme der Vorstandswahl und Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Die*der Protokollführer*in wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinem*seiner Stellvertreter*in und dem*der Schatzmeister*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 BGB).

(2) Der*die Vorsitzende, sein*e Stellvertreter*in und der*die Schatzmeister*in vertreten den Verein bei Vereinsgeschäften bis 500 Euro jeweils allein. Vereinsausgaben über 500 Euro müssen mindestens durch den*die Schatzmeister*in und ein weiteres Vorstandsmitglied bewilligt werden.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder und e) die Versorgung aller Mitglieder mit Informationen über die Vereinsgeschäfte.

§ 14 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen mehreren Kandidat*innen eine Stichwahl durchzuführen.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner*seinem Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, bei dessen*derer Verhinderung die seines*ihrer Stellvertreters*Stellvertreterin.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in sowie von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*derer Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens eine von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen geprüft. Zur Wahl genügt eine einfache Mehrheit, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl der Kassenprüfer*innen ist zulässig.

(2) Kassenprüfer*innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, noch dürfen sie Angestellte des Vereins sein.

(3) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schambrowski e.V.. Besteht dieser zu dem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnütziger Verein, fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein. Der Vermögensempfänger hat das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

(3) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende des Vorstands und sein*ihre Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Annahme der Satzung durch die Mitglieder

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.3.2025 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt den 22.03.2025

Zeichnung der Vereinsmitglieder

Jakob Bork	
Melissa Linke	
Nicolas Scheidig	
Martin Thoms	
Lydia Heilmann	
Robert Eged	
Huy Dat Nguyen	
Carmen Bergmann	
Carlo Fritz	
Jan Kaaden	
Mathis Hirschlipp	
Luisa Schmid	
Rodolfo Maxia	